

Ministeriale des Markgrafen Albrecht des Bären, einen Tauschvertrag abgeschlossen. Demnach sollte das Stift Besitzungen zu Schlettau mit einem Jahresertrag von 1 Pfund und 30 Pfennigen, zu Elsdorf von 8 Schillingen und zu Körmigg von 6 Schillingen überlassen und dafür die villa Chörau erhalten. Während es sich bei den Besitzungen in den drei Orten um freien Stiftsbesitz handelte, war Chörau Reichsleihegut des Markgrafen und von ihm seinem Ministerialen überlassen. Nachdem die königliche Kammer den Tauschvertrag genehmigt hatte, ließ Hermann von Edderitz seinen Besitz Chörau an den Markgrafen und dieser an den König auf. Der König entließ den Besitz aus dem Reich und übertrug ihn in proprietatem dem Stift. Das Stift dagegen übertrug sein Tauschgut dem König, der es dem Reiche einverleibte und in beneficium dem Markgrafen und dieser seinem Ministerialen übertrug.

Dieser Gütertausch wurde um 1147 dem Stift in dem erwähnten Diplom Konrads III. wie folgt beurkundet: *Notum sit . . . , qualiter nos petitione fidelium nostrorum marchionis Adalberti et hominis sui Hermannii de Severicz nec non et prepositi Henrici de Gratia Dei et fratrum eius inducti villam Corowe . . . sub concambio . . . ad usus fratrum . . . legitima donatione contradidimus. Reditus enim, quos idem fratres in tribus villis habebant . . . ab eis in servitium et in proprietatem regni suscepimus eo videlicet pacto, ut eosdem redditus a marchione Adalberto predictus Herimannus beneficii iure possideat. Hoc autem concambii nostri statutum . . . corroboravimus.* Die beiden Tauschpartner und der Markgraf als bisheriger Leihemann des Reiches wurden als Bittsteller aufgeführt.

Bei der Textgestaltung von zwei Urkunden für das Kloster Pforta (DD Ko. III. 100, 189) wurde sorgfältig darauf geachtet, die rechtlich bedeutsamen Kriterien des Tauschaktes hervorzuheben⁶⁸). Beschränken wir uns auf D 189 (1147): *monachis . . . pro anima nostra et pro animabus parentum nostrorum tradidimus consilio principum sub titulo concambii villam quandam Loch . . . a Lamberto comite de Monte beneficio regali prius possessam, quatenus eam habeant integra et perpetua proprietate . . .* Nachdem somit die iusta dominii acquirendi causa und

⁶⁸) In D 42 (1140) für Kloster Pforta wurde u. a. kein Tausch mit Bischof Udo von Naumburg, so Kopfrege, sondern der Austausch von Hochstiftsbesitz (Pforta) mit Klosterbesitz (Schmölln) bestätigt. Diesen Austausch hatte der Bischof als Inhaber des Hochstifts- und des Klostersgutes potestativa manu selbst veranlaßt, *consilio et voluntate regis*. Weiter wurde in diesem D. noch die Überlassung eines Waldes in proprietatem in kanzleimäßig abstrakter Form bestätigt.